



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier Vom 17. Dezember 2018	4
Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier Vom 17. Dezember 2018	6
Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 17. Dezember 2018	8
Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 17. Dezember 2018	10
Organisationsstatut für das Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) der Universität Trier Vom 8. Februar 2019	12

Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 17. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier am 13. Dezember 2018 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 17. Dezember 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2017 (Verköndungsblatt der Universität Nr. 47, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(2) Die Modulprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden durchgeführt, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anders bestimmt hat.“

2. Dem § 9 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig.“

3. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität erforderlich. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(e-Klausuren)“ durch den Klammerzusatz „(E-Klausuren)“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Multiple-Choice-Fragen“ durch die Wörter „Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „haben die Prüferinnen und Prüfer sicherzustellen“ durch die Wörter „muss sicher gestellt werden“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Multiple-Choice-Prüfung)“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest“ gestrichen.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss eine Beschreibung der Prüfung vor, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b) Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten angemeldet werden.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „höchstens zweimal“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat darüber hinaus einen weiteren Prüfungsversuch erhalten, wenn sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmals endgültig nicht bestanden wurde, eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erreicht hat.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin oder der Kandidat erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“

7. In § 18 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Dezember 2018

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 17. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier am 13. Dezember 2018 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 17. Dezember 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2017 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(2) Die Modulprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden durchgeführt, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anders bestimmt hat.“

2. Dem § 9 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig.“

3. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität erforderlich. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(„e-Klausuren“)" durch den Klammerzusatz „(„E-Klausuren“)" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Multiple-Choice-Fragen“ durch die Wörter „Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „haben die Prüferinnen und Prüfer sicherzustellen“ durch die Wörter „muss sicher gestellt werden“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „(„Multiple-Choice-Prüfung“)" gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „,formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest“ gestrichen.

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss eine Beschreibung der Prüfung vor, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b) Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten angemeldet werden.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 werden die Wörter „höchstens zweimal“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat darüber hinaus einen weiteren Prüfungsversuch erhalten, wenn sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmals endgültig nicht bestanden wurde, eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erreicht hat.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin oder der Kandidat erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“

7. In § 18 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Dezember 2018

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 17. Dezember 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 13. Dezember 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 17. Dezember 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2017 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 6), wird wie folgt geändert.

1. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(2) Die Modulprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden durchgeführt, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anders bestimmt hat.“

2. Dem § 9 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig.“

3. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität erforderlich. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(„e-Klausuren“)" durch den Klammerzusatz „(„E-Klausuren“)" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Multiple-Choice-Fragen“ durch die Wörter „Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „haben die Prüferinnen und Prüfer sicherzustellen“ durch die Wörter „muss sicher gestellt werden“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „(„Multiple-Choice-Prüfung“)" gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest“ gestrichen.

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss eine Beschreibung der Prüfung vor, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b) Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten angemeldet werden.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 2 gewählten Fächer sowie für das Fach Bildungswissenschaften wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen gebildet, die jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Die Anhänge können vorsehen, dass in den Fächern gemäß Absatz 2 benotete Module bis zu einem Umfang von 20 Leistungspunkten nicht in die Fachnote und die Gesamtnote eingehen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin oder der Kandidat erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“

8. In § 18 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Dezember 2018

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 17. Dezember 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 13. Dezember 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 17. Dezember 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 12, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2017 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(2) Die Modulprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden durchgeführt, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anders bestimmt hat.“

2. Dem § 9 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig.“

3. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität erforderlich. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(„e-Klausuren“)" durch den Klammerzusatz „(„E-Klausuren“)" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Multiple-Choice-Fragen“ durch die Wörter „Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „haben die Prüferinnen und Prüfer sicherzustellen“ durch die Wörter „muss sichergestellt werden“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(„Multiple-Choice-Prüfung“)" gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest“ gestrichen.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss eine Beschreibung der Prüfung vor, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b) Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten angemeldet werden.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 2 gewählten Fächer sowie für das Fach Bildungswissenschaften wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen gebildet, die jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Die Anhänge können vorsehen, dass in den Fächern gemäß Absatz 2 benotete Module bis zu einem Umfang von 20 Leistungspunkten nicht in die Fachnote und die Gesamtnote eingehen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 16 Leistungspunkten im Lehramt Realschule Plus bzw. 20 Leistungspunkten im Lehramt Gymnasium gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin oder der Kandidat erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“

8. In § 18 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Dezember 2018

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Organisationsstatut für das Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) der Universität Trier

Vom 8. Februar 2019

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 7, des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier am 17. Januar 2019 das nachfolgende Organisationsstatut für das Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) der Universität Trier beschlossen.

§ 1 Organisationsform

Das Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Trier unter der Verantwortung des Senats im Sinne des § 90 Hochschulgesetz (HochSchG).

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Instituts für Recht und Digitalisierung sind:

1. Die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Rechts der Digitalisierung mit seinen europäischen und internationalen Bezügen.
2. Die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit auf den Gebieten der Digitalisierung.
3. Die Förderung des Wissensaustauschs im Bereich des Rechts der Digitalisierung in alle Bereiche der Gesellschaft, der Rechtspraxis und der Wirtschaft.

§ 3 Mitgliedschaft und Leitung

- (1) Das Institut hat eine kollegiale Leitung. Sie besteht aus Direktorinnen und Direktoren, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat bestellt und abberufen werden. Die Bestellung erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden einer Direktorin oder eines Direktors aus dem Institut erstellen die verbleibenden Direktorinnen und Direktoren einen Vorschlag zur Neubesetzung. Mit deren Einvernehmen können zur Durchführung interdisziplinärer Forschungsvorhaben Professorinnen und Professoren anderer Fächer an der Leitung des Instituts beteiligt werden.
- (2) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Geschäftsführenden Direktors/in.
- (3) An den Sitzungen der kollegialen Leitung nimmt eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter des Instituts mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Rechte des Fachbereichs bei der Berufung rechtswissenschaftlicher Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Direktorinnen und Direktoren wählen aus ihrer Mitte eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung. Sie oder er ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung allein verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.
- (4) Zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 1. die Organisation von Forschungsvorhaben und Tagungen des Instituts;
 2. die Erstellung eines Haushalts- und Entwicklungsplanes;

3. die sachgerechte Verteilung der Haushaltsmittel;
4. die Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung nach § 9;
5. die Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Haushaltsabschlusses.

§ 5 Haushalt

Der Haushalt setzt sich zusammen aus Landesmitteln und Drittmitteln.

§ 6 Verwaltung

Die Personal- und Sachmittelverwaltung erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

§ 7 Tätigkeitsbericht und Haushaltsabschluss

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor legt zu Beginn eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr dem Senat und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium den Tätigkeitsbericht sowie den Haushaltsabschluss vor.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet den Tätigkeitsbericht der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft zur Information zu.

§ 8 Information

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts in allen die wissenschaftliche Einrichtung betreffenden Fragen rechtzeitig und in geeigneter Form.

§ 9 Bibliothek

Das Institut unterhält eine eigene Bibliothek mit dem Sammelschwerpunkt des Rechts der Digitalisierung.

§ 10 Benutzung

Die Benutzung der Einrichtungen des Instituts, insbesondere seiner Bibliothek, richtet sich nach den Bestimmungen der auf Vorschlag der Leitung des Instituts vom Senat gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG zu erlassenden Benutzungsordnung.

§ 11 Kooperationen und Vereinbarungen

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 können auf Vorschlag der Leitung des Instituts durch die Präsidentin oder den Präsidenten Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen geschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Organisationsstatut des "Instituts für Umwelt- und Technikrecht (IUTR)" der Universität Trier vom 06.02.1989 außer Kraft.

Trier, den 8. Februar 2019

Für die Universität Trier
Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel

